

## Information des Finanzministeriums

---

17. November 2015

---

### **Vereine und Gemeinnützigkeit: Beitragsfreie Mitgliedschaft von Flüchtlingen**

Vereine in Deutschland engagieren sich vermehrt, indem sie Flüchtlingen eine beitragsfreie Mitgliedschaft ermöglichen. In diesem Zusammenhang tauchte immer wieder die Frage auf, ob dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet ist.

Nein, steuerrechtlich ist die Gemeinnützigkeit dadurch nicht gefährdet. Die für Vereine zuständigen Körperschaftsteuerfinanzämter in Schleswig-Holstein sind vom Finanzministerium des Landes gebeten worden, folgende Auffassung zu vertreten:

Auch wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen keinerlei Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen zulassen, der Verein aber zugunsten von Flüchtlingen auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichtet, ist dies steuerrechtlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Die Verwendung vorhandener Mittel, die keiner anderweitigen Zweckbindung unterliegen, durch gemeinnützige Vereine zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen ist steuerrechtlich zulässig.

Grundlage: Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 22. September 2015 (BStBl I S. 745)

Link:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2015-09-22-Steuerliche-Massnahmen-zur-Foerderung-der-Hilfe-fuer-Fluechtlinge.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2015-09-22-Steuerliche-Massnahmen-zur-Foerderung-der-Hilfe-fuer-Fluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=2)